

## § 127 Entscheidungen

(1) Entscheidungen im Verfahren über die Prozesskostenhilfe ergehen ohne mündliche Verhandlung. Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges; ist das Verfahren in einem höheren Rechtszug anhängig, so ist das Gericht dieses Rechtszuges zuständig. Soweit die Gründe der Entscheidung Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei enthalten, dürfen sie dem Gegner nur mit Zustimmung der Partei zugänglich gemacht werden.

(2) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden. Im Übrigen findet die sofortige Beschwerde statt; dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint. Die Notfrist beträgt einen Monat.

(3) Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die sofortige Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei gemäß § 115 Absatz 1 bis 3 nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten oder gemäß § 116 Satz 3 Beträge zu zahlen hat. Die Notfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übermittelt wird. Die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.

(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

III 2 mWv 1.1.2020 neu gefasst durch G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633); s Rn 46.

I) Bedeutung	1	5) Begründungserfordernis	53
II) Entscheidung über die PKH (§ 127 I)	2	6) Entscheidung	54
1) Verfahren (§ 127 I 1)	2	V) Beschwerde des Gegners	55
2) Zuständigkeit (§ 127 I 2)	3	VI) Beschwerde des beigeordneten RA	57
3) Unverzögliche Entscheidung	8	1) PKH-Gewährung	57
4) Maßgeblicher Sach- und Streitstand	15	2) Beiordnung	58
5) Entscheidung durch Beschluss	19	3) Zahlungsbestimmungen und -einzug	60
6) Inhalt des Beschlusses	21	VII) Rechtsbeschwerde	61
7) Verlautbarung (§ 127 I 3, III 6)	23	VIII) Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren	64
8) Wirkung	26	(§ 127 IV)	64
III) Sofortige Beschwerde der PKH-Partei (§ 127 II)	28	IX) Außerordentliche Beschwerden	65
1) Allgemeines	28	1) Untätigkeitsbeschwerde	65
2) Zulässigkeit	29	2) Greifbare Gesetzeswidrigkeit	66
3) Beschwerdeverfahren	35	X) Konkurrierende Rechtsbehelfe	67
4) Prüfung und Entscheidung	39	1) Beschwerden	67
5) Entscheidungswirkung	44	2) Erneute Antragstellung	68
IV) Beschwerde der Staatskasse (§ 127 III)	45	3) Anhörungsrüge und Gegenvorstellung	69
1) Allgemeines	45	4) Erinnerung	70
2) Statthaftigkeit (§ 127 III 1)	46	XI) Amtshaftung für Fehlentscheidungen im	71
3) Begrenzter Beschwerdegegenstand (§ 127 III 2)	49	PKH-Verfahren	71
4) Beschwerdefrist (§ 127 III 3-5)	51	XII) Gebühren	72

...

IV) Beschwerde der Staatskasse (§ 127 III). 1) Allgemeines. Die Staatskasse ist nicht am Bewilligungsverf beteiligt (s § 118 Rn 2); sie darf nur kontrollieren, ob bei der PKH-Bewilligung zu Unrecht Zahlungsanordnungen unterblieben sind (BGH NJW 93, 135 = MDR 93, 80). Da sie vom Geschäftsanfall her nicht jede ratenfreie Bewilligung überprüfen, sondern nur Stichproben machen kann, sind ihr Bewilligungsbeschl nicht mitzuteilen (III 6; s Rn 25). Damit wirkt das Beschwerderecht der Staatskasse im Interesse der Justizhaushalte einer zu großzügigen PKH-Bewilligung entgegen, ohne unangemessenen Verwaltungsaufwand zu verursachen. Das hierin liegende Zufallsprinzip verletzt nicht Art 3 I GG (BVerfG NJW 95, 581).

2) Statthaftigkeit (§ 127 III 1). Die sof Beschwerde der Staatskasse ist gem § 567 I 1 nur gegen im ersten Rechtszug ergangene PKH-Entscheidungen zulässig; bewilligen das LG als Berufungsinstanz, das OLG oder der BGH PKH ohne Zahlungsbestimmungen, kann die Staatskasse hiergegen keine Beschwerde einlegen

(Bamberg JurBüro 89, 841; sa Rn 29). Statthaft ist die sof Beschwerde auch, wenn die 1. Instanz einer Beschwerde der Partei abhilft und die Ratenzahlungsanordnung aufhebt, nicht jedoch, wenn dies durch das Beschwerdegericht geschieht. **Das Beschwerderecht der Staatskasse besteht nach III 2 nF (s vor Rn 1) nicht nur, wenn PKH einer Partei iSd § 114 I, sondern auch, wenn sie einer Partei iSd § 116 bewilligt wurde. Der Gesetzgeber hat damit die engere Auslegung der aF durch BGH MDR 2016, 553 Tz 9 korrigiert, für die er keinen sachl Grund gesehen hat.**

- 47 Das Beschwerderecht umfasst nicht nur die PKH-Bewilligung, sondern auch nachfolgende **Entscheidungen** gem § 120a, durch die nach neuer Überprüfung der persönl und wirtschaftl Verhältnisse die zuvor ratenfrei bewilligte PKH aufrechterhalten oder die zunächst angeordnete Ratenzahlung später aufgehoben wird (BGH NJW 2013, 2289 = MDR 2013, 996; München Rpfleger 94, 218). Beschwerde kann die Staatskasse auch gegen die vorläufige Einstellung der Ratenzahlung nach § 120 III erheben (OLGR Schleswig 99, 254). Gegen die Ablehnung der Aufhebung der PKH-Bewilligung steht der Staatskasse gem § 127 III keine Beschwerde zu, auch wenn sie durch die Ablehnung beschwert ist, weil sie weiterhin die Kosten nur in nach §§ 120 I, II, 122 einziehen kann (BAG NJW 2016, 892).
- 48 Die Beschwerde der Staatskasse ist nur statthaft, wenn der Partei PKH **ohne Zahlungspflicht** der Partei bewilligt wird (BGH FamRZ 2013, 213). Hat die Partei aufgrund des Beschlusses Raten oder eine Einmalzahlung **bzw Teilzahlungen iSd § 116 S 3** zu leisten, ist die Beschwerde gegen ihn unzulässig, auch wenn die Zahlungspflichten höher hätten festgesetzt werden müssen (BGH FamRZ 2013, 213). Hilft das Erstgericht der sof Beschwerde der Staatskasse teilw ab, indem es geringere als beantragte Zahlungspflichten festsetzt, wird das weitere Beschwerdeverf wegen § 127 III unzulässig (Dresden FamRZ 97, 1287; Brandenburg FamRZ 2007, 917).
- 49 3) **Begrenzter Beschwerdegegenstand (§ 127 III 2)**. Die Staatskasse kann ihre Beschwerde bei einer Naturalpartei nach III 2 nur damit begründen, dass **Monatsraten oder Einmalzahlungen** aus dem Vermögen festgesetzt werden müssten (BGH MDR 2012, 1431; BAG NJW 2016, 892; Bremen FamRZ 2017, 637), auch wenn es sich um zukünftige Zahlungen nach § 120 I 2 handelt (Büttner FPR 2002, 500), **und bei einer Partei iSd § 116 (s Rn 46)**, damit, dass Kosten aus dem verwalteten Vermögen bzw von der jur Person/partiefähigen Vereinigung oder den wirtschaftl Beteiligten aufgebracht werden können. Die Staatskasse ist aber hinsichtl des Grundes der Zahlungspflichten nicht beschränkt. Sie kann auch geltend machen, dass der Partei ein **Prozesskostenvorschussanspruch** zusteht, der die Prozesskosten deckt (Celle FamRZ 2015, 1420; sa § 115 Rn 59 ff). Wegen des beschränkten Beschwerdegegenstands darf das Beschwerdegericht in diesem Fall aber nicht die PKH aufheben, sondern muss eine Einmalzahlung festsetzen oder bestimmen, dass die Partei der Staatskasse die von ihr verauslagten Prozesskosten zu erstatten hat (PH/Dürbeck § 76 FamFG Rn 16; aA Celle FamRZ 2015, 1420; sa § 120a Rn 15; § 120 Rn 8). Dasselbe gilt für die Möglichkeit, Kredit aufzunehmen oder Vermögensgegenstände zu verkaufen. Nur die Anordnung einer Ratenzahlung, nicht aber die Aufhebung der PKH kann auch dann begehrt werden, wenn die Vier-Raten-Grenze des § 115 IV vom Erstgericht nicht beachtet worden ist (aA LAG Düsseldorf JurBüro 89, 1439).
- 50 **Unzulässig** ist eine von der Staatskasse mit dem Ziel eingelegte Beschwerde, die **Verweigerung von PKH** zu erreichen (BGH NJW 93, 135 = MDR 93, 80; NJW-RR 2010, 494; BAG NJW 2016, 892; Jena MDR 2015, 483). Der Staatskasse ist es daher auch verwehrt, sich beschwerdeführend gegen die Bejahung der Voraussetzungen des § 116 bei einer Partei kraft Amtes oder einer jur Person oder parteifähigen Vereinigung (Koblenz 27.11.2015 - 6 W 615/15; Frankfurt 28.10.2013 - 10 W 56/13) und gegen die rückwirkende Bewilligung (Köln FamRZ 97, 683; KG FamRZ 2000, 839) zu wenden. Die Staatskasse kann auch nicht sof Beschwerde erheben gegen die Erweiterung der PKH-Bewilligung auf einen Vergleich (Frankfurt FamRZ 88, 739; LAG Köln MDR 90, 747) oder gegen die Bewilligung für getrennte Prozesse, wo eine Prozessverbindung zweckmäßig gewesen wäre (Oldenburg FamRZ 96, 1428). Gegen die **Beiordnung eines RA** steht der Staatskasse kein Beschwerderecht zu, auch nicht um zu erreichen, dass die Funktion des beigeordneten RA aus Kostengründen geändert wird, etwa bei Wechsel vom Verkehrsanwalt zum Unterbevollmächtigten (Düsseldorf MDR 89, 827), oder wenn anstelle des bisherigen ein neuer RA beigeordnet wird (Köln AGS 2007, 96). Wird bereits im PKH-Beschluss die Erstattung von **Reisekosten der Partei** angeordnet, lässt § 127 III ebenfalls eine Beschwerde der Staatskasse nicht zu (Brandenburg NJW-RR 2004, 63; Nürnberg JurBüro 90, 638; sa § 122 Rn 8).
- 51 4) **Beschwerdefrist (§ 127 III 3-5)**. Für die Staatskasse beginnt die Beschwerdefrist von **1 Monat** (Notfrist) mit der **Bekanntgabe** der PKH-Entscheidung (III 3). Sie erfolgt dadurch, dass das Gericht dem Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse die Akte zusendet, nachdem er sie angefordert hat (BTDrs 14/4722, 76). Außerdem muss die Beschwerde nach III 4 **vor Ablauf von 3 Monaten** ab Verkündung oder bei nicht verkündeten Beschlüssen ab Übergabe an die GeschSt (III 5) eingelegt werden. Erhält der Bezirksrevisor die Akte erst 2 ½ Monate nach Verkündung der PKH-Bewilligung oder nach deren Übergabe an die GeschSt, so verkürzt sich dadurch die 1-monatige Beschwerdefrist.
- 52 Wird PKH unter **Vorbehalt der Ratenzahlung** bewilligt, läuft die Beschwerdefrist von der Bekanntgabe der Entscheidung an, dass keine Raten zu zahlen sind. Vorher liegt keine angreifbare ratenfreie Bewilligung vor (Nürnberg FamRZ 95, 751). Wird der Vorbehalt nicht bis zum Erlass der Hauptsacheentscheidung ausgeübt,

beginnt die Frist des III 4 mit der Verkündung der Hauptsacheentscheidung (Nürnberg FamRZ 95, 751), weil durch diese der Vorbehalt entfällt (s § 120 Rn 2).

5) **Begründungserfordernis.** Wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Hilfsbedürftigen nicht aus dem Beschl und den Akten ergeben, kann die Staatskasse ihre Beschwerde in zulässiger Weise allein mit der Rüge begründen, dass die Partei möglicherw Zahlungen auf die Prozesskosten zu leisten hat (Köln FamRZ 92, 701; Frankfurt FamRZ 92, 838). Andernfalls würde das Beschwerderecht der Staatskasse entwertet, weil sie selbst die Verhältnisse der Partei, die ihr ggü nicht zu Auskünften verpflichtet ist, nicht ermitteln kann. Das Erstgericht ist in diesem Fall verpflichtet, im Nichtabhilfebeschluss darzulegen, warum es keine Zahlungen angeordnet hat (sa Rn 36).

6) **Entscheidung.** Das Beschwerdegericht darf die PKH-Bewilligung nicht aufheben (s Rn 49 f), sondern **nur** die Zahlung von **Raten oder Zahlungen aus dem Vermögen** anordnen. Dass der Ratenzahlungsbeginn stets in der Zukunft liegen muss (s § 120 Rn 3), gilt auch für die Anordnung in der Beschwerdeentscheidung. Für die Zeit vor der Beschwerdeentscheidung darf **nicht** angeordnet werden, dass die Partei **rückwirkend** Raten zahlen soll (aA Karlsruhe MDR 2007, 170: rückwirkend von dem Tag an, an dem die Partei Kenntnis von der Beschwerde der Staatskasse erlangt hat). Führt eine Beschwerde der Staatskasse zur Aufhebung der Anordnung, dass keine Raten zu zahlen sind, und zur **Zurückverweisung**, hat das Ausgangsgericht bei der erneuten Entscheidung nicht zu prüfen, ob die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung inzwischen, zB durch den Abschluss der Instanz weggefallen ist (Koblenz FamRZ 96, 44); denn Gegenstand des Beschwerdeverf ist auch nach der Zurückverweisung nur die Frage der Ratenzahlung.

...